

Gemeinde Gondo-Zwischbergen

3901 Gondo / Wallis

Bestimmungen zum Schutze der Pilze

- eingesehen Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);
- eingesehen Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB);
- eingesehen Art. 39 Ziff. 8 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB);

legt der Gemeinderat der Urversammlung vom 02. Mai 1993 folgende Bestimmungen zum Schutze der Pilze zur Genehmigung vor:

Artikel 1: Sinn und Zweck

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der Pilzsammler aus der italienischen Nachbarschaft stark zugenommen. Aufgrund dieser Entwicklung ist die Pilzflora in den Wäldern unseres Gemeindegebietes gefährdet. Die Gemeinde sieht sich daher gezwungen, entsprechende Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Artikel 2: Geschützte Pilze und erlaubte Mengen

Alle wild wachsenden Pilze sind grundsätzlich geschützt. Namentlich handelt es sich dabei um Steinpilze, Eierschwämme, Morcheln usw.

Pro Tag und Person darf gesamthaft nur ein Kilogramm Pilze gesammelt werden.

Mit Ausnahme von Familien ist das Sammeln in Gruppen von mehr als drei Personen verboten.

Artikel 3: Pilzsammeln während der Tageszeit

Für das Sammeln von Pilzen beschränkt sich die bewilligte Uhrzeit von morgens 07.00 Uhr bis abends 19.00 Uhr.

Artikel 4: Schutzgebiet

Als Schutzgebiet gilt das politische Gebiet der Gemeinde Zwischbergen. Die Gemeinde erlässt die nötigen Bekanntmachungen durch öffentliche Anschläge und Informationstafeln.

Artikel 5: Aufsicht

Förster, Kantoniere, Gemeindearbeiter und speziell ernannte Personen wachen über die Einhaltung der erlassenen Bestimmungen.

Artikel 6: Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen werden mit Bussen bis höchstens Fr. 100.-- geandet. Bei der Strafzumessung ist dem Wiederholungsfall und der widerrechtlich gesammelten Pilzmenge Rechnung zu tragen. Die überschrittene Gewichtsmenge von mehr als einem Kilogramm ist einzuziehen. Die mit der Aufsicht über die Einhaltung dieser Bestimmungen beauftragten und vereidigten Personen haben die Fehlbaren dem Gemeinderat anzuzeigen. Dieser wird von Fall zu Fall die Busse im entsprechenden Verfahren festlegen.

Artikel 7: Steitigkeiten

Das Rechtsmittelverfahren ist im Gesetz vom 16. Mai 1991 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 06. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

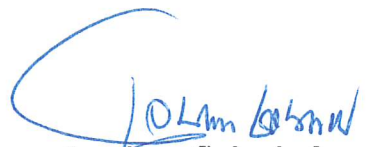
Artikel 8: Inkrafttreten

Diese Bestimmungen wurden von der Urversammlung vom 02. Mai 1993 in Gondo beschlossen und treten nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

Gondo-Zwischbergen, 02. Mai 1993


Squaratti Roland
Gemeindeschreiber




Jordan Gabriel
Gemeindepräsident

Diese Bestimmungen wurden in dieser Form am 1. September 1993 durch den Staatsrat des Kantons Wallis genehmigt.

Zwischbergen, 17. September 1993